

**Zweckverband
Gehrenberg-Wasserversorgung
Oberteuringen (Bodenseekreis)**

Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) mit Änderungen hat die Verbandsversammlung am 28.04.1999 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Oberteuringen, Meckenbeuren und die Stadt Friedrichshafen (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) bilden einen Zweckverband im Sinne des § 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt folgende Wohnplätze:

- a) Von der Gemeinde Oberteuringen:
alle Wohnplätze.
- b) Von der Stadt Friedrichshafen:
Appenweiler, Batzenweiler, Eggenweiler, Ellenweiler, Ettenkirch, Furatweiler, Habratsweiler, Hinterhof, Huiweiler, Krehenberg, Lehhorn, Lempfriedsweiler, Lindenholz, Rosengarten, Waltenweiler, Wannenhäusern, Wirgetswiesen und Zillisbach.
- c) Von der Gemeinde Meckenbeuren:
Holzbauer, Hungersberg, Laufenen, Regler, Reuter, Stengele und Weiler.

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung“. Er hat seinen Sitz in Oberteuringen, Bodenseekreis.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, in die in § 1 Abs. 2 genannten Wohnplätze trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung, erstellt und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen (vgl. § 3).

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verband auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen.

(3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Wasserversorgungsanlagen

(1) Verbandseigen sind alle Anlagen, welche der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Weiterleitung und Verteilung des Wassers bis zum Endverbraucher dienen.

(2) Der Verband hat diese Anlagen zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern und zu erweitern.

§ 4

Wasserabgabe

(1) Im Rahmen der tatsächlichen Liefermöglichkeiten gibt der Verband das Wasser an alle Verbraucher im Verbandsgebiet, die zum Kreis der Benutzungsberechtigten im Sinne von § 11 der Gemeindeordnung gehören, zu einheitlichen Bedingungen ab. Alles Nähere wird in einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) geregelt.

(2) Der Verband darf auch Wasser an Nichtmitglieder sowie auch direkt an Verbraucher außerhalb des Verbandsgebietes abgeben, wenn und soweit dies ohne Nachteile für die Verbraucher im Verbandsgebiet möglich ist.

(3) Ein Verbandsmitglied darf vom Verband bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes nur mit Zustimmung des Verbandes abgeben.

§ 5

Organe

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Kraft ihres Amtes und aus weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden. Die Zahl der weiteren Vertreter bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden innerhalb des Verbandsgebietes, wobei auf jedes angefangene Tausend ein weiterer Vertreter entfällt. Bezüglich der Einwohnerzahl gilt § 11 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß.

Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden auf die Dauer ihrer Amtszeit widerruflich gewählt. Werden Neuwahlen nicht rechtzeitig durchgeführt, so bleiben die bisherigen Vertreter bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vertreter durch Tod oder Rücktritt aus, wählt die Verbandsgemeinde für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson.

(2) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder durch einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung von dessen Stellvertreter wahrgenommen. Ist auch dieser nicht anwesend, wird dessen Stimme auf den Bürgermeister seiner Gemeinde oder dessen Stellvertreter übertragen.

(3) Für die Sitzung der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlußfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß die Vorschriften in § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie in § 33 Abs. 2 und 3, §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:

- 1.) Die Sollvorschrift in § 34 Abs. 1 GemO, mindestens einmal im Monat eine Sitzung einzuberufen, ist nicht anzuwenden. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, so oft es das Bedürfnis erfordert, einberufen. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsgemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- 2.) Die in § 36 Abs. 2 GemO enthaltene Verpflichtung für den Erlass einer Geschäftsordnung ist nicht anzuwenden.
- 3.) § 37 Abs. 2 GemO wird so geändert, daß Beschlußfähigkeit vorliegt, wenn mehr als die Hälfte der sich aus Abs. 1 ergebenden Gesamtstimmenzahl vertreten ist.
- 4.) Von der Verpflichtung des § 38 Abs. 2 GemO, die Niederschrift binnen Monatsfrist zur Kenntnis zu bringen, wird befreit. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit üben der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihre Ämter weiterhin aus.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Bis zu dieser Wahl üben der bisherige Vorsitzende oder Stellvertreter das Amt weiterhin aus.

(3) Neben seiner aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und nach der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit hat der Verbandsvorsitzende die Befugnis

- 1.) zur Entscheidung über Angelegenheiten, die planmäßige Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen) bis zu 40.000 DM im Einzelfall zur Folge haben;
- 2.) zur Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 DM;
- 3.) zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Wert von 5.000 DM im Einzelfall;

- 4.) zum Erlaß von Forderungen und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 2.000 DM im Einzelfall;
- 5.) zur Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, über sechs Monate hinaus bis zu einer Höhe von 2.000 DM im Einzelfall;
- 6.) zur Führung von Rechtsstreiten und zum Abschluß von Vergleichen, soweit der Streitwert 5.000 DM nicht übersteigt;
- 7.) zur Entscheidung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 DM;
- 8.) zur Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40.000 DM im Einzelfall;
- 9.) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes, zur Umschuldung und zur Zinsneufestschreibung;
- 10.) zur Veräußerung und dinglichen Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis zu 40.000 DM im Einzelfall;
- 11.) zum Abschluß von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000 DM im Einzelfall;
- 10.) zur Anstellung und Vergütung von Aushilfskräften.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten, soweit eine Angelegenheit nicht schon seiner eigenen Bedeutung wegen von der Verbandsversammlung zu entscheiden ist.

§ 8

Verbandsverwaltung

(1) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte der Verbandsverwaltung werden ein Geschäftsführer und sonstige Bedienstete angestellt. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch hauptamtliche Beamte haben.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel einer Verbandsgemeinde bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Verbandsgemeinde.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. Im übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

(4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 3 übertragen.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 2.000.000 DM festgesetzt.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt aufgrund seiner Wasserversorgungssatzung Wasserversorgungsbeiträge und Benutzungsgebühren unmittelbar bei den einzelnen Anschlußnehmern.

(2) Soweit die Beiträge und Gebühren nach Abs. 1 und sonstige Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsgemeinden eine Verbandsumlage erhoben.

(3) Maßstab für die Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl der vom Verband mit Wasser versorgten Wohnplätze nach dem Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung auf 30. Juni des Vorjahres.

(4) Wenn die Verbandsumlage zum Ausgleich des Erfolgsplanes erhoben wird, ist sie mit einem Viertel auf Ende eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Wenn die Verbandsumlage zum Ausgleich des Vermögensplans erhoben wird, wird sie einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend dem jeweiligen Bekanntmachungsrecht der Mitgliedsgemeinden.

(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 13

Satzungsänderungen

Ein Beschluß der Verbandsversammlung, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 6 Abs. 1 ergebenden Stimmenzahl.

§ 14

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Kalenderjahres zugelassen. Die Bestimmungen des § 13 auf Satzungsänderungen findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine neue Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung soll die Interessen der Beteiligten in angemessener Weise berücksichtigen. In der Regel hat die neue Verbandsgemeinde eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsgemeinden angemessen Rechnung trägt.

(3) Will eine Verbandsgemeinde aus dem Verband ganz oder mit einzelnen Wohnplätzen ausscheiden, so hat sie dieses schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden ist in der Regel nur am Schluß eines Kalenderjahres zugelassen.

(4) Wenn eine Verbandsgemeinde im Ganzen ausscheiden will, bedarf der Beschluß einer zwei Drittel Mehrheit der Verbandsversammlung. Es haben außerdem die anderen Verbandsgemeinden ihre Zustimmung zu geben.

(5) Eine ausscheidende Verbandsgemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Die ausscheidende Gemeinde hat keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat die verbandseigenen Anlagen innerhalb ihres Verbandsgebietes zu übernehmen, entsprechend einer von der Verbandsversammlung genehmigten Vereinbarung.

§ 15

Auflösung des Verbands

(1) Ein Beschluß der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbands kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit gefaßt werden und bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Aufteilungsmaßstab ist von der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen. Eine Aufteilung findet nicht statt, wenn die Aufgabe des Verbands von einem anderen Rechtsträger übernommen wird.

§ 16

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 13.04.1992 außer Kraft.

§ 17

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bzw. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder aufgrund der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.